

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A26 Ost („Hafenpassage“)

Abschnitt 6a (VKE 7051)

A7/AK HH-Hafen (frühere Benennung AK HH-Süderelbe) bis AS HH-Moorburg (frühere Benennung AS HH-Hafen Süd)

Planänderung

Auslegung der geänderten Planunterlagen sowie Unterrichtung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland, seit 1. Januar 2020 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabensträgerin), diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft und Innovation die Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) beantragt. Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Die Planunterlagen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben vom 3. März 2017 bis zum 3. April 2017 ausgelegen. Nunmehr reichte die Vorhabensträgerin einen Änderungsantrag ein.

Gegenstand der Maßnahme ist der Neubau des ersten Bauabschnittes der A26 Ost mit rund 1.950 m Länge. Er soll vom geplanten Autobahnkreuz HH-Hafen (frühere Benennung HH-Süderelbe), das zwischen der Kreuzung der A7 mit der Straße Moorburger Elbdeich und der Kreuzung der A7 mit der Straße Fürstenmoordamm liegen soll, in einer Richtung Südosten verlaufenden Kurve bis zur derzeitigen Einmündung der Straße Moorburger Hinterdeich in die Straße Moorburger Hauptdeich führen, wo die neue Anschlussstelle HH-Moorburg (frühere Benennung HH-Hafen Süd) hergestellt werden soll. Von hier aus soll die A26 Ost dann in weiteren Bauabschnitten, die nicht unmittelbar Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, bis zum Autobahndreieck Süderelbe (frühere Benennung Autobahndreieck HH-Stillhorn) (A1) weitergeführt werden.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzurechen sein. Für die Herstellung der Umweltmaßnahmen werden teilweise auch Flächen im Bezirk Bergedorf beansprucht.

Der **Änderungsantrag** beinhaltet im Wesentlichen:

- Änderungen und Ergänzungen bei Betriebs- und Unterhaltungswegen
 - Entfall des Wartungsweges parallel zur Südlichen Bahnanbindung Altenwerder
 - Entfall des grundhaften Ausbau des Untenburger Querwegs, dafür bauzeitliche Ertüchtigung unter Beibehaltung des Querschnittes für leichte Baufahrzeuge bis 2,8 t
 - Verlegung der Wartungswege an den Böschungsfuß der A26,
- Übernahme von Ergebnissen aus ergänzenden Planunterlagen
 - Ergänzung von Mulden und einer Stautafel aus der Gebietsentwässerung (Unterlage 18.3)

- Entfall der Sickerleitung am Entwässerungsrandgraben, Herstellung einer Mulde mit Wartungsweg (Unterlage 16.2)
- Änderungen / Ergänzungen bei mehreren Brückenbauwerken
 - Entfall des Standstreifens auf Bauwerk (BW) 08
 - Weiterentwicklung konstruktiver Details an den BW 06,07,09,10 und 11
- Überarbeitung der Genehmigungsplanung zur Verlegung der 380/110 kV Freileitung
 - Verschiebung der Masten 485n und 487n,
 - Ergänzung von zusätzlichen Montageflächen und daraus folgend Änderung der Baufeldgrenzen
- Änderungen und Ergänzungen von Kabeltrassen entlang der A 26
- Übernahme von aktualisierten Leitungsplanungen und Abstimmungen
- Überarbeitung des Grunderwerbs (Anpassung an geänderte Planung)

Bei den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach UVPG, die die Änderungen des Vorhabens betreffen und der Planfeststellungsbehörde mit dem Änderungsantrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Konstruktive Änderungen an den Retentionsbodenfilterablagen
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anpassung an die geänderte Planung)
- Aktualisierung und Ergänzung von Kartierungen
- Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages
- Überarbeitung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie
- Ergänzung einer abschnittsbezogenen Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage nach § 6 UVPG alte Fassung (a.F.))
- Rechnerische Fortschreibung der Projektprognose 2030 mit aktualisierten Regionaldaten für den Prognosehorizont 2035

Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird auf die geänderten Planunterlagen verwiesen.

Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird. Gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist hierbei das UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, anzuwenden (UVPG a.F.).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Änderungen der zuvor bereits ausgelegten Planunterlagen und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, können aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemiesituation zur Minderung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus nicht in dem üblichen Rahmen ausgelegt werden. Die Auslegung wird daher gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom **14. Februar 2022** bis zum **14. März 2022** statt unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

Daneben erfolgt die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom **14. Februar 2022** bis zum **14. März 2022** an folgenden Orten unter folgenden Bedingungen:

Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg (Hinweis: Die Einsichtnahme im Bezirksamt Harburg ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer

040/42871-2389 möglich; telefonische Erreichbarkeit Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr),

und wegen eines Teils der Umweltmaßnahmen im

Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Wentorfer Str. 38 a, 21029 Hamburg (Hinweis: Die Einsichtnahme im Bezirksamt Bergedorf ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/42891-4000 möglich).

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19 Pandemielage zu beachten.

Gemäß § 73 Absatz 4, 8 HmbVwVfG, § 74 Absatz 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Absatz 1 UVPG a.F. kann jede Person, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 28. März 2022 (einschließlich)**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter Einwendungen gegen die Änderungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Frist bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 HmbVwVfG). Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der Planfeststellungsbehörde oder einem der vorstehend genannten Bezirksämter. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht.

Diese Beteiligung stellt zugleich auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Planänderung nach § 9 Absatz 1 UVPG a.F. dar. Es besteht daher für die betroffene Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist, also bis zum 28. März 2022 (einschließlich), zu den Umweltauswirkungen der Planänderung zu äußern. Mit Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen zu den Umweltauswirkungen der Planänderung ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sowie Äußerungen zu den Umweltauswirkungen zu den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen bleiben vollinhaltlich erhalten und müssen nicht wiederholt werden. Sie bleiben weiterhin Bestandteil der Abwägung.

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach § 17a Ziffer 1 FStrG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG verfahren werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 9 Absatz 1 UVPG a.F. sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 HmbVwVfG über das Beteiligungsverfahren gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG a.F. entsprechend.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 FStrG). Dies gilt vorliegend für die durch die Änderungen zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen; hinsichtlich der bereits ausgelegten Pläne ist die Veränderungssperre bereits in Kraft und bleibt bestehen.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach UVPG und der nach UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgt im UVP-Portal unter der Adresse <http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 2 .Februar 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation